

Schwyz, 15. Januar 2014

Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission «Justizstreit»

Anträge an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

Am 28. März 2012 beschloss der Kantonsrat die Einsetzung der parlamentarischen Untersuchungskommission «Justizstreit» (PUK) und beauftragte sie mit der Aufgabe, abzuklären, ob im Zusammenhang mit dem sogenannten Justizstreit Amtspflichtverletzungen begangen worden seien. Am 12. Dezember 2013 hat die PUK ihren Bericht der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die PUK ist der Meinung, dass es im Interesse der künftigen Vermeidung ähnlicher Entwicklungen geboten ist, insbesondere folgende Massnahmen zu ergreifen und Regelungen zu treffen: die Zusammensetzung des Kantonsgerichts zu überdenken, das Verfahren auf Nicht-Wiederwahl für Mitglieder des Kantonsgerichts und anderer Gerichte zu normieren sowie die Möglichkeit von Austrittsvereinbarungen während einer Amtsdauer zu schaffen, die Organisation und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft zu überprüfen, die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Rechts- und Justizkommission zu überdenken, das Zusammenwirken der Aufsichtsorgane (Rechts- und Justizkommission und Regierungsrat) über die Justizorgane zu verbessern sowie ausführlichere Rechtsnormen für Parlamentarische Untersuchungskommissionen zu erlassen.

2. Absicht

In ihrem Bericht identifiziert die PUK politischen und gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Sie stellt keine Anträge an den Kantonsrat im Sinne von § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, GOKR, SRSZ 142.110. Hingegen formuliert sie verschiedene Empfehlungen an den Kantonsrat, an die Rechts- und Justizkommission sowie an den Regierungsrat. Die Empfehlungen haben einen unterschiedlichen Konkretisierungsgrad. Eine reine Kenntnisnahme des PUK-Berichtes würde wohl zu kurz greifen. So kann zum Beispiel die Empfehlung über die Veröffentlichung des Sollberger-Berichtes nicht mittels Kenntnisnahme beschlossen werden.

Um eine Diskussion über die Empfehlungen zu führen und den formellen Unterschieden der Empfehlungen Rechnung zu tragen, beantragt die Ratsleitung – in Absprache mit dem Präsidenten der PUK – dem Kantonsrat, den PUK-Bericht in Form der beiliegenden Kantonsratsbeschlüsse zu behandeln. Grundlage für die beiliegenden Vorlagen ist der Bericht der PUK «Justizstreit».

3. Empfehlungen

Die PUK stellt in Kapitel VII, S. 90 ff, den gesetzgeberischen und politischen Handlungsbedarf dar. Die Empfehlungen der PUK finden sich im Bericht in den folgenden Ziffern:

<i>Ziffer</i>	<i>Empfehlung</i>
378	Zusammensetzung des Kantonsgerichts
382	Verfahren für Nicht-Wiederwahl für Mitglieder des Kantonsgerichts und anderer Gerichte
386/387	Organisation und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft
392	Zusammensetzung und Arbeitsweise der Rechts- und Justizkommission
394	Zusammenwirken der Aufsichtsorgane über die Justizorgane
396	Regelung für Parlamentarische Untersuchungskommissionen
398	Vermeidung der Durchführung aufsichtsrechtlicher und strafrechtlicher Untersuchungen durch dieselbe Person
399	IKT-Weisungen
400	Einreichen einer Strafanzeige
401	Veröffentlichung des Sollberger-Berichts

Mit den beiliegenden Vorlagen sollen diese Empfehlungen aufgenommen werden. Dabei gilt es zu beachten, dass dort, wo gesetzgeberischer Handlungsbedarf ausgemacht wird, das ordentliche Gesetzgebungsverfahren einzuhalten sein wird.

4. Bereits umgesetzte Empfehlung

In Ziffer 378 empfiehlt die PUK dem Kantonsrat, das Kantonsgericht als Kollektivgericht mit drei hauptamtlichen Richtern auszugestalten. Dieses Anliegen hat die Rechts- und Justizkommission schon früher aufgenommen und dem Kantonsrat an der Sitzung vom 11. Dezember 2013 entsprechend Antrag gestellt. Der Kantonsrat hat die Erhöhung der Zahl der Richter am Kantonsgericht mit 77 zu 15 Stimmen beschlossen. Diese Empfehlung kann als umgesetzt betrachtet werden.

5. Behandlung im Kantonsrat

5.1 Ausgabenbremse

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 GOKR gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als 125 000 Franken oder wiederkehrend jährlich mehr als 25 000 Franken zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Die vorliegenden Beschlüsse haben für den Kanton keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Für die Schlussabstimmung gilt (mit Ausnahme von Ziff. 5.3) das einfache Mehr gemäss § 73 Abs. 1 GOKR.

5.2 Referendum

Die vorliegenden Beschlüsse unterliegen gemäss § 34 der Kantonsverfassung weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum.

5.3 Wiedererwägung

Die PUK empfiehlt dem Kantonsrat in Ziffer 401, S. 96, den Sollberger-Bericht samt den vollständigen oder zusammengefassten Stellungnahmen der Betroffenen zu veröffentlichen. Der Kantonsrat hat bereits einmal darüber entschieden. An seiner ausserordentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2009 hat der Kantonsrat den Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission über die verzögerte Übermittlung von Telefondaten in einem Tötungsfall behandelt. Grundlage dafür war der Untersuchungsbericht von Dr. Joerg Sollberger. Die damalige PUK hat dem Kantonsrat beantragt, den Sollberger-Bericht nicht zu veröffentlichen. In Verbindung mit einem Rückweisungsantrag hat der Kantonsrat mit 51 zu 37 Stimmen beschlossen, auf eine Rückweisung und eine damit verbundene Veröffentlichung des Berichtes zu verzichten. Die Empfehlung der PUK auf Veröffentlichung führt somit faktisch zu einem Wiedererwägungsbeschluss. Gemäss § 73 GOKR bedarf es für ein Wiedererwägungsbeschluss eine Zweidrittelsmehrheit der Stimmenten. Deshalb wurde eine separate Beschlussvorlage erstellt, so dass separat über die Wiedererwägung abgestimmt werden kann.

5.4 Zuständige Kommission

Die Ratsleitung beantragt hiermit eine rein formelle Vorgehensweise für die Behandlung des PUK-Berichtes. Eine materielle Einflussnahme ist nicht gewollt. Zuständige Kommission bei der Behandlung des PUK-Berichtes ist und bleibt die PUK.

Beschluss der Ratsleitung

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegenden Vorlagen zu behandeln. Der Präsident der PUK wird eingeladen, den PUK-Bericht im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung (mit dem PUK-Bericht): Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat Kantonsrat (2); Gerichte; Sicherheitsdepartement.

Im Namen der Ratsleitung:

Doris Kälin, Kantonsratspräsidentin

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

**Kantonsratsbeschluss über die Empfehlungen der parlamentarischen
Untersuchungskommission «Justizstreit»**

(Vom)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in den Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission
«Justizstreit» und in die Vorlage der Ratsleitung,

beschliesst:

1. Vom Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission «Justizstreit» (PUK) wird Kenntnis genommen.
2. Der Regierungsrat und die Rechts- und Justizkommission werden eingeladen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Empfehlungen der PUK zu prüfen sowie dem Kantonsrat Bericht und, wo nötig, Antrag zu stellen.

Vorlage an den Kantonsrat

**Kantonsratsbeschluss über die Empfehlung der parlamentarischen
Untersuchungskommission «Justizstreit» betreffend Strafanzeige gegen den
ehemaligen Kantonsgerichtspräsidenten**

(Vom)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in den Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission
«Justizstreit» und in die Vorlage der Ratsleitung,

beschliesst:

Gegen den ehemaligen Kantonsgerichtspräsidenten, Dr. Martin Ziegler, wird eine
Strafanzeige wegen Amtsanmassung eingereicht (Ziff. 400 PUK-Bericht). Die
Rechts- und Justizkommission wird mit dem Vollzug beauftragt.

Vorlage an den Kantonsrat

**Kantonsratsbeschluss über die Empfehlung der parlamentarischen
Untersuchungskommission «Justizstreit» betreffend die Veröffentlichung des
Untersuchungsberichtes von Dr. Joerg Sollberger**

(Vom)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in den Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission
«Justizstreit» und in die Vorlage der Ratsleitung,

beschliesst:

Der bisher nicht veröffentlichte Untersuchungsbericht von Dr. Joerg Sollberger
wird veröffentlicht (Ziff. 401 PUK-Bericht). Die Rechts- und Justizkommission
wird mit dem Vollzug beauftragt.